



## **Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts (Hauptsatzung)**

Der Markt Wendelstein erlässt auf Grund der Art. 20 a, 23, 32, 33, 34, 35, 40, 41, 88 und 103 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:

### **§ 1 Zusammensetzung des Marktgemeinderats**

Der Marktgemeinderat besteht aus dem berufsmäßigen ersten Bürgermeister, 24 ehrenamtlichen Mitgliedern und einem berufsmäßigen Mitglied (§ 7).

### **§ 2 Ausschüsse**

- (1) Der Marktgemeinderat bestellt zur Mitwirkung bei der Erledigung seiner Aufgaben folgende ständige Ausschüsse:
  - a) den Haupt- und Finanzausschuss (HFA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - b) den Bau- und Umweltausschuss (BUA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - c) den Ausschuss für Kultur und Soziales (KSA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - d) den Werkausschuss (WA), bestehend aus dem Vorsitzenden und neun ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern,
  - e) den Rechnungsprüfungsausschuss (RPA), bestehend aus dem Vorsitzenden und fünf weiteren ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitgliedern.
- (2) <sup>1</sup>Den Vorsitz in den in Absatz 1 Buchstaben a), b), c) und d) genannten Ausschüssen führt der erste Bürgermeister. <sup>2</sup>Im Rechnungsprüfungsausschuss (Absatz 1 Buchstabe e) führt ein vom Marktgemeinderat bestimmtes ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied den Vorsitz. <sup>3</sup>Dieses wird im Verhinderungsfall von einem ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglied vertreten, das ebenfalls vom Marktgemeinderat bestimmt wird.
- (3) <sup>1</sup>Die Ausschüsse sind vorberatend tätig, soweit der Marktgemeinderat selbst zur Entscheidung zuständig ist. <sup>2</sup>Im Übrigen beschließen sie anstelle des Marktgemeinderats (beschließende Ausschüsse).
- (4) Das Aufgabengebiet der Ausschüsse im Einzelnen ergibt sich aus der Geschäftsordnung, soweit es nicht durch gesetzliche Bestimmungen festgelegt ist.

### **§ 3 Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder; Entschädigung**

- (1) <sup>1</sup>Die Tätigkeit der ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse. <sup>2</sup>Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und

Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung übertragen werden.

- (2) a) Ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für ihre Tätigkeit als Entschädigung eine Pauschale von monatlich 50 Euro.
  - b) Jene ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, die einer Einladung zu Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse mit Hilfe von Datenfernübertragung zustimmen, erhalten für die dafür notwendige Vorhaltung technischer Ausstattung eine monatliche Pauschale von 30 Euro.
  - c) <sup>1</sup>Für jede notwendige Teilnahme an Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse erhalten ehrenamtliche Marktgemeinderatsmitglieder ein Sitzungsgeld von 35 Euro. <sup>2</sup>Dies gilt nicht für solche ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder, die weder als bestellte Mitglieder noch als deren Vertreter an Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen. <sup>3</sup>Ein weiterer Bürgermeister, der als Stellvertreter den Vorsitz in einer Sitzung ausübt, erhält für diese Sitzung kein Sitzungsgeld.
  - d) Für jede Teilnahme an Sitzungen der Fraktionen zur Vorbereitung von Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse erhält ein ehrenamtliches Marktgemeinderatsmitglied ein Sitzungsgeld von 30 Euro.
  - e) Die aus der Mitte des Marktgemeinderats bestellten Beauftragten erhalten jeweils eine monatliche Pauschale von 50 Euro.
- (3) <sup>1</sup>Der Vorsitzende einer Fraktion erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 15 Euro für jedes Mitglied seiner Fraktion einschließlich seiner Person. <sup>2</sup>Eine Fraktion erhält für jedes ihrer Mitglieder ein Fraktionsgeld von monatlich 30 Euro.
  - (4) <sup>1</sup>Marktgemeinderatsmitglieder, die Arbeiter oder Angestellte sind, haben außerdem Anspruch auf Ersatz des nachgewiesenen Verdienstausfalls. <sup>2</sup>Selbstständig Tätige und sonstige Marktgemeinderatsmitglieder, denen im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, erhalten eine Pauschalentschädigung von 30 Euro je angefangene Stunde. <sup>3</sup>Die Ersatzleistungen nach Satz 2 werden nur für solche Sitzungen des Marktgemeinderats und seiner Ausschüsse, die vor 16.00 Uhr beginnen, längstens bis 17.00 Uhr, und nur auf Antrag gewährt.
  - (5) <sup>1</sup>Die ehrenamtlichen Marktgemeinderatsmitglieder erhalten für auswärtige Tätigkeit Reisekosten und Tagegelder nach den Bestimmungen des Bayerischen Reisekostengesetzes. <sup>2</sup>Bei Tagesfahrten des Marktgemeinderats oder eines Ausschusses wird Sitzungsgeld, jedoch nicht Tagegeld nach dem Bayerischen Reisekostengesetz gewährt.
  - (6) Die Forderungen gegen den Markt Wendelstein aus den Absätzen 1 bis 5 dürfen nicht an Dritte abgetreten werden.
  - (7) Die Absätze 2 Buchstabe a), b), c), 4 und 5 gelten für den Ortssprecher entsprechend.
  - (8) Die Leistungen nach den Absätzen 2, 3, 4 und 5 sowie nach § 6 Abs. 2 sind am Ende eines Quartals fällig.
  - (9) Der Markt Wendelstein trägt die Kosten für die während der Sitzungen des Marktgemeinderats oder seiner Ausschüsse verzehrten Speisen und Getränke.

#### **§ 4 Erster Bürgermeister**

Der erste Bürgermeister ist Beamter auf Zeit.

#### **§ 5 Weitere Bürgermeister**

Der zweite (weitere) und der dritte (weitere) Bürgermeister sind Ehrenbeamte.

#### **§ 6 Dienstbezüge, Entschädigung**

- (1) Die Beamten auf Zeit erhalten Dienstaufwandsentschädigungen nach dem Gesetz über kommunale Wahlbeamte in seiner jeweiligen Fassung in der höchstzulässigen Höhe.
- (2) <sup>1</sup>Der zweite Bürgermeister erhält eine Entschädigung in Höhe einer monatlichen Pauschale in Höhe von 450 Euro, der dritte Bürgermeister in Höhe einer monatlichen Pauschale in Höhe von 300 Euro. <sup>2</sup>Daneben erhalten die weiteren Bürgermeister im Falle einer vom ersten Bürgermeister angeordneten Vertretung wegen Urlaub oder Krankheit für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel der Besoldungsgruppe B 3. <sup>3</sup>Es gilt im übrigen das bayerische Besoldungsgesetz in seiner jeweiligen Fassung. <sup>4</sup>Die Entschädigung nach den Sätzen 1 und 2 entfällt hinsichtlich der Beträge, die als Entschädigung gemäß Art. 20 a Abs. 2 Nrn. 1 bis 3 der Bayerischen Gemeindeordnung geltend gemacht werden.
- (3) <sup>1</sup>In den Entschädigungen nach Absatz 2 sind Erstattungen von Reisekosten für Fahrten mit dem privaten Kraftfahrzeug im Gemeindegebiet enthalten. <sup>2</sup>Für Dienstreisen mit dem privaten Kraftfahrzeug außerhalb des Gemeindegebiets werden Reisekosten nur erstattet, falls die Dienstreise nicht mit einem Fahrzeug aus dem Fuhrpark der Gemeinde durchgeführt werden kann. <sup>3</sup>Tagegelder werden in keinem Fall erstattet .

#### **§ 7 Berufsmäßige Marktgemeinderatsmitglieder**

Der Marktgemeinderat wählt zur verantwortlichen Leitung des Aufgabengebiets Geschäftsleitung und kommunale Zusammenarbeit ein berufsmäßiges Marktgemeinderatsmitglied (Geschäftsleitende/r Direktor/in).

#### **§ 8 In-Kraft-Treten**

<sup>1</sup>Diese Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft. <sup>2</sup>Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen des örtlichen Gemeindeverfassungsrechts vom 1. Mai 2008 außer Kraft.

Wendelstein, am

Werner Langhans  
*Erster Bürgermeister*